

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 24. Juni 2021

Traktandum Nr. 32

Registratur Nr. 10.3.74

Axioma Nr. 4917

Ostermundigen, 11. Mai 2021/WebMay/GasMel/SteBar



## Überparteiliche Interpellation betreffend Mittel, die Ostermundigen aus der Sanierung und der Liquidation der PVS BIO zustehen; schriftliche Beantwortung

### Wortlaut

Am 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat bei der Beantwortung der überparteilichen Interpellation zur Liquidation der PVS BIO vom 12. März 2018 dem GGR mitgeteilt, dass die Gesamtliquidation im Jahr 2018 erfolgen soll. Auch Ende 2019 ist die Liquidation nicht abgeschlossen. Ein strittiger Punkt ist, ob die Restmittel von rund CHF 6.3 Mio. an die früher angeschlossenen Gemeinden oder anderen (neue) Vorsorgeeinrichtungen ausbezahlt werden sollen. Da Ostermundigen über 40 % dieser Mittel beansprucht, ist für unsere Gemeinde wichtig, wohin diese Mittel fliessen.

Am 31. Oktober hat unser Gemeindepräsident in einem Interview im «Bund» zur finanziellen Lage der Gemeinde gesagt: *Wir warten die Liquidation der Pensionskasse ab. Möglicherweise gibt das zusätzliche Gelder, die man verwenden könnte.* Der Rettungsruf des Gemeindepräsidenten, der selbst als Stiftungsrat der PVS BIO gewaltet hat, ist irritierend. Der Gemeinderat ist gemäss seiner neusten Antwort zur Interpellation zur Liquidation der PVS BIO vom 17. September 2019 ja klar der Auffassung ist, «dass ein Überschuss aus der Gesamtliquidation der Gemeinde Ostermundigen zugutekommen muss. Eine entsprechende Regelung wurde auch bereits im Vermögensübertragungsvertrag mit der PVK der Stadt Bern aufgenommen.» Im neusten Finanzplan werden in den Jahren 2021 und 2022 die Arbeitgeberbeiträge um je CHF 1'45 Mio. gekürzt, da der Gemeinderat offenbar überzeugt ist, dass diese Beiträge aus dem Überschuss der Gesamtliquidation finanziert werden können.

### A. Fragen zur Anspruchsberechtigung der Restmittel

1. Haben sich die Gemeinderatsmitglieder im Stiftungsrat resp. als Liquidatoren der PVS BIO im Rahmen des Gesamtliquidationsverfahren klar dafür eingesetzt, dass diese Mittel an die Gemeinden und Institutionen ausbezahlt werden, auf deren Kosten die Personalsvorsorge saniert wurde?
2. Hat der Gemeinderat gegen den Entscheid des Stiftungsrates, die Restmittel an die Pensionskassen zu überweisen, Beschwerde erhoben? Hat er dabei das Vorgehen mit den Bolligen und Ittigen abgestimmt?

#### Gemeinderat

Schiessplatzweg 1  
Postfach 101  
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14  
Telefax +41 31 930 14 70  
www.ostermundigen.ch

3. Hat der Gemeinderat die Rechtslage bezüglich Verwendung der Restmittel in der Spezialsituation «strukturelle Unterdeckung» abgeklärt? Wie lautet das Ergebnis?
4. Hat der Gemeinderat eine schriftliche Zusicherung der PVK der Stadt Bern, dass die Mittel, die ihr aus der Gesamtliquidation zufließen könnten, der Arbeitgeber-Beitragsreserve von Ostermundigen zugeführt werden? Entgegen den Aussagen des Gemeinderates ist im Vermögensübertragungsvertrag mit der PVS BIO und PVK der Stadt Bern nämlich *nicht* festgehalten, dass ein Überschuss aus der *Gesamtliquidation* der Gemeinde Ostermundigen zugutekommen soll.

## **B. Fragen zur Abrechnung und Verwendung des Kredits für die Sanierung der Personalvorsorge**

Am 27. November 2016 ist der dem Volk zur Abstimmung unterbreitete Kredit für die Sanierung der PVS BIO von fast CHF 30 Mio. abgelehnt worden. Die bestehende Rückstellung für die Sanierung der Personalvorsorge ist in diesem Jahr trotzdem um CHF 5.5 Mio. auf CHF 27.65 Mio. erhöht worden.

Am 24. September 2017 haben die Stimmberechtigten den Wechsel zur Personalvorsorgekasse der Stadt Bern angenommen. Ab dem 1. Januar 2018 sind die Angestellten der Gemeinde Ostermundigen nun bei der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK) versichert. Der Kredit ist bei den CHF 27.65 Mio. belassen worden.

In seiner Antwort zur Interpellation vom 29. Mai 2018 zur Liquidation der PVS BIO hat der Gemeinderat dem GGR mitgeteilt, dass er erst im Rahmen der Kreditabrechnung Bericht über die Teil- bzw. Gesamtliquidation erstatten will und dass er über eine mögliche Auflösung von Rückstellungen erst nach Rechtskraft der Teil- und Gesamtliquidation der PVS B-I-O entscheiden will.

Im Widerspruch zu dieser Aussage hat der Gemeinderat später beschlossen, Rückstellung per Ende 2018 im Ausmass von CHF 9'862'955 aufzulösen. Verblieben sind CHF 988'250, die mit «Abfederungsmassnahmen an PVK Stadt Bern» begründet werden.

Da die Gesamtliquidation aufgrund der offenen Punkte noch länger dauern kann, muss der Gemeinderat die Kreditabrechnung aufgrund der Teilliquidation erstellen.

Im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gemeinde muss der GGR wissen, wie weit der Kredit für die Personalvorsorge ausgeschöpft worden ist. Seit seiner Antwort vom 29. Mai 2018 hat der Gemeinderat verschiedene wesentliche Entscheide gefällt, die diesen Kredit betreffen:

- In der Antwort des Gemeinderates zur Interpellation steht: «*Aktuell sind sämtliche mit dem Volksbeschluss gefassten Finanzbeschlüsse im Umfang von CHF **18.3 Mio.** an die PVK der Stadt Bern übertragen worden.*» Diese 18.3 Mio. Franken umfassen den Kreditbeschluss für die eigentliche Sanierung von CHF 14.1 Mio. Franken, aber auch die geplanten Kosten für die Abfederungsmassnahmen von CHF 4.2 Mio. Franken, obwohl der Gemeinderat im gleichen Text erklärt, er hätte sich noch nicht entschieden, ob er eine solche Arbeitgeber-Beitragsreserve bei der PVK bilden will.

Zudem schreibt der Gemeinderat, dass er erst nach Abschluss des Teil- und Gesamtliquidationsprozesses über eine allfällige Rückzahlung der Gelder von der PVK an die Gemeinde entscheiden wolle.

- Am 19./21./26. Juni 2018 hat Ostermundigen mit der PVS BIO und der PVK der Stadt Bern den Vertrag zur Vermögensübertragung unterzeichnet. Gemäss diesem Vertrag muss Ostermundigen neu CHF 9.8 Mio. für die Sanierung der der Personalvorsorge aufwenden<sup>1</sup>. Die Kosten für die Abfederungsmassnahmen betragen neu CHF 3.9 Mio. Zusammen also CHF 13.7. Mio.
- Für Abfederungsmassnahmen hätten aus unerfindlichen Gründen bereits 2017 CHF 1.2. Mio. in die PVS BIO einbezahlt werden sollen. Da dies aber nicht geschah, ist diese Schuld von der PVS BIO an die PVK übertragenen worden.
- Der Betrag von CHF 11.0 Mio., den Ostermundigen der PVK aus dem Übernahmevertrag schuldet, beinhaltet auch CHF 666'590 für Zinsen auf der Sanierungseinlage angeblich CHF 16.2 Mio., die Ostermundigen per 1.1 2017 hätte bei der PVS BIO einzahlen sollen. Die gleiche Zinsschuld steckt allerdings ein zweites Mal in der von der PVS BIO an die PVK zedierten Forderung. Da die Sanierungseinlage bei der PVS BIO gar nicht als Vermögen (z. B. als Anlage beim Arbeitgeber) erscheint, stellt sich die Frage, wie überhaupt eine Zinsverpflichtung ohne Schuld entstehen kann.
- Gemäss der Antwort zur Interpellation hat der Gemeinderat beschlossen, dass die jährlichen Sanierungsbeiträge, mit denen nach dem Einkauf in die PVK Bern in den nächsten 32 Jahren zu rechnen ist, im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses wie die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge budgetiert werden.
- Die Rückstellungen (inkl. dem Konto Kreditor Personalvorsorge) haben sich 2018 wie folgt verändert:

	<b>Rückstellungen und Kreditor PVS</b>
<b>Ende 2017</b>	<b>27'651'205</b>
Bildung Rückstellung	1'500'000
Auszahlung	- <b>18'300'000</b>
Auflösung zugunsten der Erfolgsrechnung	- 9'862'955
<b>Ende 2018</b>	<b>988'250</b>

<sup>1</sup> Die Höhe der Einmaleinlage bei der PVK Bern ergibt sich aus den Einkaufsregelungen aus dem Vertrag für die Vermögensübernahme

1 Einkauf für das VORSORGEKAPITAL	78'068'824
2 Zins auf nicht geleistete Sanierungseinlagen	666'590
3 Totalbetrag zugunsten PVK	78'735'414
4 ÜBERTRAGENE AKTIVEN VON PVS BIO	- <u>67'723'672</u>
5 EINKAUF DIFFERENZ OSTERMUNDIGEN	<b>11'011'742</b>

Wir stellen deshalb folgende Fragen

1. Weshalb ist 2018 die Rückstellung (kurz vor deren Auflösung) nochmals um CHF 1.5 Mio. erhöht worden? Erfolgte diese Auflösung zulasten der Erfolgsrechnung oder einer andern Bilanzposition?
2. Aus welchen Gründen ist ein Betrag von CHF 988'250 als Rückstellung belassen worden? Welches ist der Zusammenhang mit den Abfederungsmassnahmen?
3. Trifft unsere Beurteilung zu, dass die Gemeinde den sogenannten Zins von CHF 666'590 zweimal an die PVK entrichtet hat? Und trifft es zu, dass dies beide Male zu Unrecht erfolgt ist, weil die Forderung in der Bilanz der PVS BIO weder vorhanden ist noch an die PVK übertragen worden ist?
4. Aus dem Vertrag zur Vermögensübertrag schliessen wir, dass Ostermundigen nach dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung CHF 15.6 Mio. für die Sanierung bezahlt hat:
  - CHF 11.0 Mio. für die Einkaufssumme
  - CHF 1.9 Mio. für die von der PVS BIO an die PVK zedierten Verbindlichkeiten für den oben erwähnten Anteil für die Abfederungsmassnahmen und für die Zinsen auf dem 2018 nicht einbezahlten Sanierungseinlage.
  - CHF 0.7 Mio. nochmals für Zinsen auf den nicht einbezahlte Sanierungseinlage
  - CHF 2.7 Mio. für die AGR Abfederungsmassnahmen

Sind die restlichen CHF 2.7 Mio. (CHF 18.3 Mio. – 15.6 Mio.) von der PVK Bern an Ostermundigen zurückbezahlt worden?

5. Aufgrund der Jahresrechnung der PVS BIO 2018 verbleiben bei der Gesamtliquidation rund CHF 6.3 Mio. Mittel zum Verteilen an die Gemeinden und Institutionen. Rund CHF 2.7 Mio. ist mit dem Verkauf der Liegenschaften entstanden und rund 0.9 Mio. Franken betrifft die Auflösung einer technischen Rückstellung. Die restlichen CHF 2.7 sind weder durch die Betriebstätigkeit noch durch Auflösung von weiteren Passiven erklärbar, so dass angenommen werden muss, dass dieser Betrag 2018 in die PVS BIO einbezahlt worden ist. Handelt es sich allenfalls um die restlichen CHF 2.7 Mio. gemäss Punkt 4, die von der PVK Bern an die PVS BIO überwiesen worden sind?
6. Hat die Revisionsstelle der Gemeinde die ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 geprüft? Wie lauten die Ergebnisse?

Eingereicht am: 19.12.2019

sig: Colette Nova (SP), E. Selmani (SP), M. Zürcher (EVP), H.R. Hausammann (SVP), R. Rüfli (parteilos), Ch. Zeyer (SP), P. Zeyer (SP), W. Zysset (SVP), C. Luyet (GLP), E. Hirsiger (SVP), Y. Bucher (SVP), H. Wipfli (SVP), R. Rickenbach (FDP), M. Kuert (SP), B. Fredrich (SP), J. Hangartner (parteilos), R. Wagner (EVP), A. Bärtschi (BDP), G. Zaugg (SVP), O. Tamàs (GLP), J. Weishaupt (SP)

---

## Beantwortung des Gemeinderates vom 11. Mai 2021

### A. Fragen zur Anspruchsberechtigung der Restmittel

1. Haben sich die Gemeinderatsmitglieder im Stiftungsrat resp. als Liquidatoren der PVS BIO im Rahmen des Gesamtliquidationsverfahren klar dafür eingesetzt, dass diese Mittel an die Gemeinden und Institutionen ausbezahlt werden, auf deren Kosten die Personalvorsorge saniert wurde?

*Diese Frage kann so nicht beantwortet werden. Die beiden erwähnten Personen sind aufgrund ihrer Interessenbindungen für sämtliche GR-Geschäfte rundum um die Liquidation der PVS B-I-O in den Ausstand getreten. Es bleibt zu erwähnen, dass die Wahl der Arbeitgebervertretenden in den Stiftungsrat der PVS-B-I-O zwar durch den Gemeinderat erfolgt, dieser jedoch dem Stiftungsrat gegenüber nicht weisungsbefugt ist. Ferner ist es den beiden Personen aufgrund ihrer Schweigepflicht als Mitglieder des Stiftungsrates der PVS B-I-O grundsätzlich nicht erlaubt, Informationen aus dem Stiftungsrat in den Gemeinderat zu tragen. Es geht in ihrer Aufgabenwahrnehmung auch nur indirekt um die Interessenwahrung der Gemeinde, viel mehr sind die Liquidator/innen gehalten ihre Verantwortung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung im Interesse der versicherten Personen pflichtgemäss auszuüben. Hier ist zu betonen, dass die Verantwortung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung als Stiftungsratsmitglied der arbeitsvertraglichen Treuepflicht gegenüber dem Arbeitgeber vorgeht. Die Stiftungsratsmitglieder haben in ihrer Tätigkeit die Interessen der Stiftung über jene ihres Arbeitgebers zu stellen.*

*Der Gemeinderat hat keine Hinweise, dass die beiden betroffenen Personen ihre Aufgaben als Liquidator/in nicht im Interessen der Gemeinde wahrnehmen und ihre Aufgaben in dieser Rolle in Einklang ihrer Möglichkeiten als Einzelmitglieder des Stiftungsrates bzw. als Liquidator/in bestmöglich wahrnehmen.*

2. Hat der Gemeinderat gegen den Entscheid des Stiftungsrates, die Restmittel an die Pensionskassen zu überweisen, Beschwerde erhoben? Hat er dabei das Vorgehen mit den Bolligen und Ittigen abgestimmt?

*Ja, der Gemeinderat Ostermundigen hat gegen den Verteilplan mit Datum vom 30. September 2019 Einsprache erhoben. Der Gemeinderat mandatierte für das Beschwerdeverfahren Frau Dr. Isabelle Vetter-Schreiber mit der Interessenvertretung der Gemeinde Ostermundigen. Weiter zog der Gemeinderat den Pensionsversicherungsexperten Patrick Spuhler der Firma Prevanto AG zur Überprüfung des Verteilplanes bei.*

*Mit der Einsprache vom 30. September 2019 hat der Gemeinderat verlangt, dass alle anteilig auf die Gemeinde Ostermundigen anfallenden Mittel direkt an die Gemeinde ausbezahlt werden und diese demnach nicht wie im Verteilplan vorgesehen, an die PVK Stadt Bern zu übertragen sind. Am 23. Oktober 2019 teilten die Liquidator/innen der PVS B-I-O mit, dass sie dem Antrag der Gemeinde nicht Folge leisten könnten.*

*Am 19. November 2019 reichte Dr. Isabelle Vetter-Schreiber eine Beschwerde bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht gegen genannten Verteilplan ein. Der Gemeinde Ostermundigen beantragt der Aufsicht darin, den Einspracheentscheid der PVS B-I-O aufzuheben und diese anzuweisen, die gesamten anteiligen Mittel (CHF 6'282'922.00 zzgl. der anteiligen, derzeitigen Rückstellung im Umfang von CHF 1'500'000.00) an die Gemeinde Ostermundigen auszuzahlen.*

*Am 19. Juni 2020 entschied die Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht auf die Beschwerde*

*der Gemeinde Ostermundigen nicht einzutreten. Aufgrund juristischer Expertise entschied sich der Gemeinderat gegen das Ergreifen weiterer Rechtsmittel bzw. weiterer juristischer Schritte.*

*Die von den Gemeinden Ittigen und Bolligen gemachten Schritte wurden vom Gemeinderat jeweils zur Kenntnis genommen und diese wurden jeweils rechtlich überprüft. Ein gemeinsames Abstimmen war aufgrund der unterschiedlich gelagerten Interessen der Parteien jedoch aus Sicht des Gemeinderates nicht möglich. Der im Rahmen der Gesamtliquidation erstellte Verteilplan ist indes noch nicht rechtskräftig und die Gemeinde Ostermundigen wahrt deren Interessen in den hängigen Rechtsverfahren weiterhin bestmöglich.*

3. Hat der Gemeinderat die Rechtslage bezüglich Verwendung der Restmittel in der Spezialsituation «strukturelle Unterdeckung» abgeklärt? Wie lautet das Ergebnis?

*Es kann auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2 verwiesen werden, wonach der Gemeinderat die Verwendung der Restmittel geprüft und im Rahmen von Rechtsmittelverfahren die Interessen der Gemeinde Ostermundigen bestmöglich gewahrt hat bzw. weiterhin wahrt. Ergänzend kann auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 3 hingewiesen werden, wonach die Gemeinde Ostermundigen im Rahmen der Übernahmevereinbarung mit der PVK der Stadt Bern eine entsprechende vertragliche Regelung abgeschlossen hat und damit den ihr zustehenden Handlungsspielraum ausgenützt hat.*

4. Hat der Gemeinderat eine schriftliche Zusicherung der PVK der Stadt Bern, dass die Mittel, die ihr aus der Gesamtliquidation zufließen könnten, der Arbeitgeber-Beitragsreserve von Ostermundigen zugeführt werden? Entgegen den Aussagen des Gemeinderates ist im Vermögensübertragungsvertrag mit der PVS BIO und PVK der Stadt Bern nämlich nicht festgehalten, dass ein Überschuss aus der Gesamtliquidation der Gemeinde Ostermundigen zugutekommen soll.

*Ziffer 4 des Vermögensübertragungsvertrags sieht vor, dass die überschüssigen Mittel, welche aus der Gesamtliquidation der PVS B-I-O resultieren, durch die PVK der Gemeinde Ostermundigen innert 30 Tagen ab Erhalt der Überweisung zurückbezahlt werden. Dieses Verständnis des Vertragsinhalts wurde durch die PVK schriftlich bestätigt, wobei alternativ zur Rückzahlung eine Gutschrift auf die Arbeitgeberbeitragsreserve erfolgen kann. Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt A. Ziffer 1.1.*

## **B. Fragen zur Abrechnung und Verwendung des Kredits für die Sanierung der Personalsorge**

1. Weshalb ist 2018 die Rückstellung (kurz vor deren Auflösung) nochmals um CHF 1.5 Mio. erhöht worden? Erfolgte diese Auflösung zulasten der Erfolgsrechnung oder einer anderen Bilanzposition?

*Antwort:*

- *Die Erhöhung der Rückstellung (kurz vor deren Auflösung) in der Rechnung der Gemeinde Ostermundigen ist auf eine Rückerstattung der PVK vom 12.07.2018 in der Höhe von CHF 1.5 Mio. zurückzuführen.*
- *Die Auflösung im Umfang von CHF 9'862'955.33 wurde erfolgswirksam verbucht.*

- *Der verbleibende Saldo der Rückstellung in der Höhe von CHF 988'249.67 wurde inzwischen für die Finanzierung des Restbetrags Abfederungsmassnahmen und der Archivierungskosten verwendet (vgl. Abschnitt B, Ziffer 2.2. des Berichts von PwC).*

*Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 2.1.*

2. Aus welchen Gründen ist ein Betrag von CHF 988'250 als Rückstellung belassen worden? Welches ist der Zusammenhang mit den Abfederungsmassnahmen?

*Die Gemeinde Ostermundigen hat die Überweisung von CHF 988'249.67 basierend auf der Rechnung der PVK vom 15.02.2019 vorgenommen, wovon ein Betrag von CHF 968'249.67 zur restlichen Finanzierung der künftigen Abfederungsmassnahmen diente. Aufgrund von zu erwartenden Veränderungen des Versichertenbestandes, vorzeitigen Pensionierungen und Kapitalbezügen wird der für die Finanzierung der Abfederungsmassnahmen notwendige Betrag voraussichtlich abnehmen, so dass der entsprechende Betrag der Arbeitgeberbeitragsreserve im Rahmen ihrer Zweckbestimmung durch die Gemeinde Ostermundigen anderweitig verwendet werden kann. Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 2.2.*

3. Trifft unsere Beurteilung zu, dass die Gemeinde den sogenannten Zins von CHF 666'590 zweimal an die PVK entrichtet hat? Und trifft es zu, dass dies beide Male zu Unrecht erfolgt ist, weil die Forderung in der Bilanz der PVS BIO weder vorhanden ist noch an die PVK übertragen worden ist?

*Antwort:*

- *Die Zinsforderung gegenüber der Gemeinde Ostermundigen im Betrag von CHF 666'590.35 basiert auf einer Rechnung der PVS B-I-O vom 18. Dezember 2017. Diese enthält auch Forderungen für eine Sanierungseinlage gemäss Anhang C Vorsorgereglement von CHF 16'200'000 sowie für eine Einlage für Abfederungsmassnahmen gemäss Anhang B Vorsorgereglement von CHF 6'019'678.75, insgesamt also CHF 22'219'678.75. Diese Forderung basierte auf dem bisherigen Vorsorgereglement der PVS B-I-O; mit dem Übertritt der Versicherten zur PVK wurde diese jedoch faktisch obsolet. Es ist anzunehmen, dass seitens der PVS B-I-O aus diesem Grunde auf einen entsprechenden Ausweis in der Jahresrechnung 2017 verzichtet wurde.*
- *Die Berechnung der Verpflichtungen für den Einkauf in die PVK per 1.1.2018 in deren Deckungsgrad von 96.4% basierte auf einem Betrag von CHF 78'068'823.75, welcher sich aus den Austrittsleistungen der Aktivversicherten, dem Rentnerdeckungskapital und dem Einkauf in die Reserven und Rückstellungen zusammensetzt; der fragliche Zins von CHF 666'590.35 ist darin nicht enthalten.*
- *Der von der Gemeinde Ostermundigen am 28.3.2018 überwiesene Betrag von gesamthaft CHF 18'300'000.00 wurde nicht vollumfänglich für den Einkauf in den Deckungsgrad bei der PVK benötigt und bewirkte bei der PVK einen Überschuss, der letztlich zu einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen führte.*
- *Die Gemeinde Ostermundigen hat den Zins im Umfang von CHF 666'590.35 nicht doppelt bezahlt.*

*Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 3.*

4. Aus dem Vertrag zur Vermögensübertrag schliessen wir, dass Ostermundigen nach dem Wechsel der Vorsorgeeinrichtung CHF 15.6 Mio. für die Sanierung bezahlt hat:
- CHF 11.0 Mio. für die Einkaufssumme
  - CHF 1.9 Mio. für die von der PVS BIO an die PVK zedierten Verbindlichkeiten für den oben erwähnten Anteil für die Abfederungsmassnahmen und für die Zinsen auf dem 2018 nicht einbezahlten Sanierungseinlage.
  - CHF 0.7 Mio. nochmals für Zinsen auf den nicht einbezahlte Sanierungseinlage
  - CHF 2.7 Mio. für die AGRB Abfederungsmassnahmen

Sind die restlichen CHF 2.7 Mio. (CHF 18.3 Mio. - 15.6 Mio.) von der PVK Bern an Ostermundigen zurückbezahlt worden?

*Basierend auf dem Vertrag zur Vermögensübertragung hatte die Gemeinde Ostermundigen beim Eintritt in die PVK einen Betrag von insgesamt CHF 14'931'742.84 zu leisten. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:*

<b>Beim Eintritt in die PVK vertraglich geschuldete Beträge</b>	<b>In CHF</b>
Einkaufssumme	10'345'152.00
Abfederungsmassnahmen gemäss Beilage 4 (am 22.01.2018 an PVK zederte Forderung)	1'201'391.40
Zins auf Einlagen gemäss Beilage 4 (am 22.01.2018 an PVK zederte Forderung)	666'590.35
Restlicher Betrag der Abfederungsmassnahmen	2'698'609.09
Archivierungskosten	20'000.00
<b>Total vertraglich geschuldet</b>	<b>14'931'742.84</b>

*Die Interpellanten gehen u.E. fälschlicherweise davon aus, dass der Zins auf Einlagen im Betrag von CHF 666'590.35 ebenfalls für den Einkauf verwendet werden musste. Dies ist nicht der Fall. Dieser Betrag führte zu einer entsprechenden Erhöhung der Arbeitgeberbeitragsreserve der Gemeinde Ostermundigen in der PVK; wir verweisen diesbezüglich auf Ziffer 3 des Berichts von PwC vom 28. April 2021.*

*Die PVK hat bei ihrer Abrechnung bisher nicht berücksichtigt, dass die eingegangenen Zahlungen vertraglich durch die PVS BIO und nicht durch die Gemeinde Ostermundigen geschuldet sind. Wie in Ziffer 1.3. des Berichts von PwC vom 28. April 2021 aufgezeigt, hat die PVS B-I-O den vertraglich geschuldeten Betrag von CHF 2'709'395.75 nicht der PVK überwiesen. Dies bildet derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht; vgl. Abschnitt A, Ziffer 3 des Berichts von PwC vom 28. April 2021.*

*Zudem hat die PVK die illiquide Anlage Hypotheka in der Eintrittsabrechnung nicht wie vertraglich vorgesehen zu einem Betrag von CHF 333'750.00, sondern zu einem Betrag von CHF 0.00, angerechnet. Dies hat zur Folge, dass der Überschuss zugunsten der Gemeinde Ostermundigen in der PVK vorläufig tiefer ausfällt, als wenn die durch die Gemeinde Ostermundigen vertraglich geschuldeten Beträge den tatsächlich geleisteten Beträgen gegenübergestellt worden wären. Die PVK hat nach Liquidierung der Anlage Hypotheka eine entsprechend Korrekturabrechnung in Aussicht gestellt.*

*Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 1.1.*

5. Aufgrund der Jahresrechnung der PVS BIO 2018 verbleiben bei der Gesamtliquidation rund CHF 6.3 Mio. Mittel zum Verteilen an die Gemeinden und Institutionen. Rund CHF 2.7 Mio. ist mit dem Verkauf der Liegenschaften entstanden und rund 0.9 Mio. Franken betrifft die Auflösung einer technischen Rückstellung. Die restlichen CHF 2.7 sind weder durch die Betriebstätigkeit noch durch Auflösung von weiteren Passiven erklärbar, so dass angenommen werden muss, dass dieser Betrag 2018 in die PVS BIO einbezahlt worden ist. Handelt es sich allenfalls um die restlichen CHF 2.7 Mio. gemäss Punkt 4, die von der PVK Bern an die PVS BIO überwiesen worden sind?

*Aus der Aufstellung im Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 1.3. geht hervor, dass die PVS B-I-O der PVK den vertraglich geschuldeten Betrag von CHF 2'709'395.75 nicht überwiesen hat. Wie bereits in Abschnitt A. Ziffer 3 des Berichts von PwC vom 28. April 2021 erwähnt, bildet die Frage der Zahlungspflicht der PVS B-I-O Gegenstand eines Verfahrens vor Bundesverwaltungsgericht.*

*Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 1.3.*

6. Hat die Revisionsstelle der Gemeinde die ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 geprüft? Wie lauten die Ergebnisse?

*Antwort:*

- Die Revisionsstelle der Gemeinde Ostermundigen hat die ordnungsgemässe Abwicklung der Vermögensübertragung nicht umfassend geprüft. Sie hat jedoch anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung einzelne im Zusammenhang mit dem Neuanschluss stehende Punkte, bspw. die Auflösung von Rückstellungen infolge Neuanschluss bei der PVK seitens der Gemeinde Ostermundigen geprüft.*
- In ihrem Bestätigungsbericht zuhanden des Grossen Gemeinderates vom 20.5.2019 hat die ROD Treuhand zudem bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr nach ihrer Beurteilung den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften entspricht.*

*Für mehr Informationen verweisen wir auf den Bericht von PwC vom 28. April 2021, Abschnitt B. Ziffer 4.*

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Maya Weber Hadorn  
2. Vizegemeindepräsidentin

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin

**Beilagen:**

1. 1 Bericht pwc vom 28.4.2021
2. 1 Beiblatt pwc vom 11.5.2021
3. 1 Rückmeldung zum Bericht pwc
4. 1 Brief C. Nova vom 23.4.2021